

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Regelung des Marktverkehrs auf dem Wochenmarkt der Stadt
Werther (Westf.) vom 21. März 1992
in der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom 21.03.1996
- Marktordnung -**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1 und Abs. 4, 31 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden –Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1992 (GV.NW.S.446) in Verbindung mit den §§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.1994 (GV.NW.S. 666) in Verbindung mit § 71 Satz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. I.S.425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.1994 (BGBl. I. S. 1490) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV.NW. S. 214) wird von der Stadt Werther (Westf.) als örtliche Ordnungsbehörde aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Werther (Westf.) vom 31. März 1992, geändert durch Satzung mit Ratsbeschluss vom 10. Mai 1994, zuletzt geändert durch Satzung mit Ratsbeschluss vom 04. Oktober 1995 die nachstehende Marktordnung als Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1
Marktplatz und Markttage**

- (1) Der Wochenmarkt findet donnerstags auf dem C.-F.-Venghauss-Platz der Stadt Werther (Westf.) statt.
- (2) Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt an einem vorhergehenden Werktag statt.
- (3) Vorübergehende Beschränkungen und Erweiterungen des Wochenmarktes sind möglich; sie werden von der örtlichen Ordnungsbehörde (Marktauf-sicht) festgelegt.
- (4) Kann der Wochenmarktplatz wegen Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen nicht benutzt werden, so kann der Wochenmarkt vorübergehend auf ein anderes geeignetes Gelände verlegt werden.

**§ 2
Marktzeiten**

- (1) Der Handel auf dem Wochenmarkt beginnt um 08.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.
- (2) Frühestens ab 07.00 Uhr dürfen die Marktstände aufgestellt und eingerichtet, die Wagen angefahren und ausgeladen werden. Diese Arbeiten müssen bis zum Beginn der Marktzeit beendet sein.
- (3) Zugfahrzeuge, die nicht zwingend benötigt werden (z.B. zum Kühlen der Waren), sind unverzüglich nach dem Ausladen vom Marktplatz zu entfernen.

- (4) Nach Beginn der Marktzeit werden weitere Markthändler nicht mehr zugelassen.
- (5) Spätestens eine Stunde nach Schluss des Marktes müssen die Stände entfernt sein.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Neben den im § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassenen Warenarten wie
 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I. S. 1945, 1946), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I. S. 2445, 2481), mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehsdürfen auf dem Wochenmarkt zusätzlich folgende Waren feilgehalten werden:
 1. Lederwaren, Textilien und Kurzwaren;
 2. Holz-, Korb-, Bürsten- und Seilerwaren;
 3. Töpfer-, Keramik-, Glas-, Porzellan- und Emaillewaren;
 4. Blumen- und Kranzgebilde, Kunststoffblumen;
 5. Wachs- und Paraffinwaren.
- (2) Waren, die nach dieser Marktordnung nicht Gegenstand des Wochenmarktverkehrs sind, dürfen nicht feilgehalten werden.

§ 4

Marktstände

- a. Anträge auf Zuweisung der Marktstände sind mündlich oder schriftlich bei der Marktaufsicht zu stellen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht.
- b. Die Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Kein Markthändler darf eigenmächtig über die festgesetzten Standplatzgrenzen hinaus Waren anbieten und verkaufen.
- c. Die zugewiesenen Standplätze dürfen nicht eigenmächtig verändert, ausgetauscht oder dritten Personen überlassen werden.
- d. Der Beauftragte der örtlichen Ordnungsbehörde (Marktaufsicht) kann den verfügbaren Raum nach gleichartigen Warengruppen verteilen.

- e. Bei der Aufstellung der Verkaufseinrichtung sind die Fronten der Marktstandreihen einzuhalten.

§ 5 Ordnung auf dem Markt

- (1) Die Markthändler haben den Anordnungen der Marktaufsicht Folge zu leisten und sachdienliche Auskunft zu erteilen.
- (2) Jeder Markthändler hat an seinem Stand deutlich und gut lesbar seinen Familiennamen und Vornamen oder Firmennamen und seine Anschrift anzubringen.
- (3) Alle Waren sind vor Beginn des Marktes mit deutlich lesbaren Preisauszeichnungen und, soweit vorgeschrieben, mit Angaben über die Handelsklasse und die Zusätze von Fremdstoffen, Konservierungsmitteln und künstlichen Farbstoffen zu versehen.
- (4) Die Waren sind von Verkaufsständen oder aus Verkaufswagen anzubieten und zu verkaufen.
- (5) Aufbauten, die die Platzoberfläche beschädigen, sind nicht zugelassen.
- (6) Die Markthändler sind verpflichtet, die Verkehrsflächen vor ihrem Stand und die unmittelbare Umgebung während der gesamten Marktzeit in einem sauberen, verkehrssicheren Zustand zu halten. Abfälle, Kehricht und Verpackungsmaterial sind innerhalb der Marktstände in geeigneten Behältern so aufzubewahren, dass der Marktverkehr nicht gestört, die Waren nicht verunreinigt oder verdorben werden können und insbesondere Papier nicht weggeweht werden kann. Nach Beendigung der Marktzeit sind die vorgenannten Abfälle in den bereitgestellten Behältnissen abzulagern oder wieder mitzunehmen. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und Wertstoffe obliegt den Markthändlern.
- (7) Das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art ist während der festgesetzten Öffnungszeiten untersagt. Das gilt nicht für den Einsatz von Rettungsfahrzeugen.
- (8) Das Mitführen von Mofas, Mopeds oder ähnlichen Fahrzeugen und sperrigen Gegenständen auf dem Markt ist verboten. Das gleiche gilt für das Mitführen von Hunden, auch an der Leine, mit Ausnahme von Blindenhunden. Hundehalter und Hundebesitzer sind dafür verantwortlich, dass ihre Hunde nicht auf dem Markt herumlaufen.
- (9) Geschäftsanzeigen, Werbematerial oder andere Gegenstände dürfen auf dem Markt nicht verteilt werden.
- (10) Wer die Ruhe und Ordnung auf dem Wochenmarkt stört oder andere Personen an der Benutzung des Marktes hindert, kann von den Aufsichtspersonen des Marktes verwiesen werden.

§ 6 **Behandlung von Marktwaren**

- (1) Alle zum Genuss bestimmten Waren müssen von guter Beschaffenheit, insbesondere rein, unverfälscht und unverdorben sein. Sie sind so auf Unterlagen oder in geeigneten Behältern zu lagern, dass sie vor Verstaubung, Beschmutzung und Sonnenbestrahlung geschützt werden. Ein Abstand zur Platzoberfläche von mindestens 50 cm ist einzuhalten.
- (2) Das Anfassen der Lebensmittel durch Marktbesucher darf nicht gestattet werden.
- (3) Das Verpackungsmaterial muss einwandfrei sein. Insbesondere darf für Lebensmittel, die in unverändertem Zustand genossen werden, nur sauberes, von innen unbedrucktes und unbeschriebenes Papier verwendet werden.
- (4) Lebendes Federvieh darf nur in geräumigen Käfigen mit festem Boden zum Markt gebracht werden. Das Schlachten, Rupfen, Schuppen oder Ausnehmen von Tieren ist auf dem Marktplatz verboten.
- (5) An Verkaufsständen, in denen Waren feilgeboten bzw. vorrätig gehalten werden, die in der Regel in unverändertem Zustand genossen werden, oder in denen leicht brennbare Stoffe liegen, ist das Rauchen für das Verkaufspersonal verboten.
- (6) Für den Verkauf und die Lagerung von Lebensmitteln gelten insbesondere die einschlägigen Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz, der Hygieneverordnung und des Bundes-Seuchengesetzes in gültiger Fassung.

§ 7 **Schadenshaltung und Versicherung**

- (1) Die Benutzung und der Besuch des Marktplatzes und seiner Einrichtungen geschehen auf eigene Gefahr. Jede Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
- (2) Durch die Zuweisung der Marktplätze wird keine Haftung für die Sicherheit der den Markthändlern gehörenden Sachen und Waren übernommen. Die Versicherung gegen Feuer und Diebstahl ist Angelegenheit der Markthändler.
- (3) Die Markthändler haften für sämtliche Schäden, insbesondere für die, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Marktordnung ergeben.
- (4) Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung oder Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes durch bauliche Veränderungen, Ausbesserungen oder sonstige notwendige Maßnahmen im Marktbereich steht den Markthändler nicht zu.

§ 8 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Wochenmarktes wird von der Stadt Werther (Westf.) ein Marktstandgeld erhoben. Die Höhe richtet sich nach der jeweiligen Marktgebührensatzung.
- (2) Die über die Entrichtung des Standgeldes ausgehändigte Quittung ist den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 9 Ausschluss vom Wochenmarkt

Im Lebensmittelverkehr beschäftigte Personen, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder Bazillenträger sind, sind gemäß § 22 Abs. 1 und 2 der Hygieneverordnung vom 16.11.1962 (GV.NW. S. 573) vom Wochenmarkt ausgeschlossen.

§ 10 Ausnahmen

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Wochenmarktordnung können in begründeten Einzelfällen von der Marktaufsicht zugelassen werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 146 Abs. 2 Nr. 5 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig andere als die nach § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung oder nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung zugelassenen Waren feilhält. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu Zweitausend Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig nach § 31 des Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602) mit einer Geldbuße bis zu Eintausend Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.